



STATUTEN

des

Litter Club Adliswil

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Litter Club Adliswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adliswil.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt ein sauberes, litterfreies Adliswil. Ziel ist es, das Bewusstsein der ganzen Bevölkerung von Adliswil zu stärken und sie zu motivieren:

- die unmittelbare, eigene Umgebung vom achtlos weggeworfenen Abfall zu befreien und fortan sauber zu halten
- seine Clubmitglieder durch die Arbeit zu einem engagierten Team zu verbinden
- durch diese freiwillige, altruistische T\u00e4tigkeit einen sinnvollen Beitrag f\u00fcr ein sauberes, litterfreies Adliswil zu leisten

Der Litter Club Adliswil verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

II. MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHME UND ERLÖSCHEN

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern. Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden.





Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher oder mündlicher Beitrittserklärung und durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, deren Verhalten den Statuten widerspricht oder den Vereinszwecken abträglich ist oder die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Art. 8 Mitglieder

Alle Interessierten können Mitglieder des Vereins werden.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Vertretungen sind nicht möglich.

Art. 9 Gönner

Gönner bzw. Sponsoren sind alle Personen, Organisationen oder Firmen, welche die Ziele des Vereins gutheissen und den Verein finanziell unterstützen möchten.





III. ORGANE DES VEREINS

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern sowie der Ausschlussrekurse

Art. 13 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verlangt werden. Diese ist innert 60 Tagen nach dem Begehren abzuhalten.

Art. 12 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladungen an die Mitglieder und Gönner erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.





Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich und begründet bis 30 Tage vor der Versammlung zugestellt wurden.

Art. 13 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Passivmitglieder und Gönner besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Der Vorsitzende stimmt mit und hat Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangt ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

b) Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Die Vereinsversammlung kann maximal vier weitere Personen in den Vorstand wählen, nämlich:

- Beisitzer
- Fachexperten
- Gruppenleiter

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Er ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen.





Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Art. 16 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 17 Sitzungen, Protokoll

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladungen des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- das Führen der laufenden Geschäfte
- alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen oder Personen vorbehalten sind
- die Information der Mitglieder, der Bevölkerung und der Gemeindeverwaltung sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anlässen
- die Werbung neuer Mitglieder
- die Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen und Sponsoren
- die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
- die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Mitglieder des Vorstandes oder an Mitglieder





c) Rechnungsrevisoren

Art. 20 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Mitglieder. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Person kann mehrmals als Revisor gewählt werden.

Art. 21 Aufgaben

Diese prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 22 Unterschrift

Für den laufenden Geldverkehr zeichnen der Präsident oder der Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 23 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für den Geldverkehr ist ein Postcheck- und/oder Bankkonto zu eröffnen. Der Kassier führt die Buchhaltung.

Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von Unternehmen und Recycling-Firmen
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Unterstützung der Behörde, insbesondere durch zur Verfügungstellung von Infrastruktur, Link auf Web-Site, Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung bei der Arbeit in den Schulen





Art. 24 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge für die Mitglieder fest.

Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung zu bezahlen. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurück erstattet.

Art. 25 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 26 Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 27 Statutenänderung

Die Statuten sind von der Gründungs- oder Mitgliederversammlung zu genehmigen. Abänderungsvorschläge müssen schriftlich vorliegen. Zur Genehmigung von Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.





Bei einer Auflösung muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen, überwiesen werden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung legt die Details dieses Beschlusses fest.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Inkrafttreten

Diese geänderten Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22. März 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.